

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 50 = N.F. Bd. 30, 1885, S. 11 - 12

Zur Prozeßordnung

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Thäter zu bestrafen ist, sondern bloß bestimmt, daß es bei dem verantwortlichen Redakteur einer periodischen Druckschrift keines weiteren Nachweises der Thäterschaft bedarf, im Gegensatz zu anderen Personen, bei welchen die Frage, ob sie als Thäter zu bestrafen sind, sich nach den bestehenden allgemeinen Strafgesetzen bemißt. Letzteres ist im ersten Absatz des §. 20 ausdrücklich ausgesprochen, und hiemit steht die Bestimmung des zweiten Absatzes nicht im Widerspruch.

Der in der Revision in Bezug genommene §. 21 des Preßgesetzes endlich kommt schon darum hier nicht in Frage, weil es sich im vorliegenden Falle nicht um eine Haftung des Angeklagten für Fahrlässigkeit, sondern um einen ihm als Thäter zur Last fallenden vorsätzlich begangenen Mord handelt. Urtheil vom 14. März, 1884.

V. Reichspreßgesetz vom 7. Mai 1875 siehe Reichsgesetz über die gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialdemokratie.

(Fortsetzung folgt.)

Uebersicht über die Ergebnisse der Rechtsprechung des bayern. obersten Landesgerichts. Urtheile vom 16. Sept. — 15. Okt. 1884.

I. Zur Prozeßordnung.

Ehescheidungsverfahren; Beweis der Schuld aus thatsächlichen Prämissen; Rückgriff hiebei auf frühere verziehene Verfehlungen; neue Scheidungsgründe in der Berufungsinstanz.

Beweis von Anerkennnissen.

1) Die Beantwortung der Frage, wer im Ehescheidungsprozesse als der schuldige Theil zu erachten sei, beruht zwar aus einer Schlußfolgerung aus thatsächlichen Prämissen, allein diese Schlußfolgerung ist vorwiegend eine thatsächliche, und ist deshalb der Nach-

prüfung der Revisionsinstanz entzogen. Es ergibt sich dieses auch aus dem Umstande, daß bei Erlassung solchen Ausspruches der Thatrichter keine Rechtsnorm zur Anwendung zu bringen, sondern nach freiem Ermessen sich schlüssig zu machen hat, ob er einen der Streittheile und welchen er als schuldigen Theil erklären will.

2) Die Ausöhnung der Ehegatten fällt allerdings unter die Kategorie der Renuntiationen, und wirkt daher als ein Verzicht; allein daraus folgt nur, daß die der eingetretenen Verzeihung vorhergegangenen Vorfälle nicht mehr als alleiniger Ehescheidungsgrund geltend gemacht werden können, nicht aber daß bei einer wegen neuer Ungebühr erhobenen Klage nicht auch auf die früheren Mißhandlungen, auf welche eine Ausöhnung der Ehegatten erfolgt ist, zurückgegriffen werden dürfe, — Seuffert Arch. II Nr. 193, VIII 267, XII 37. — und noch weniger deren Unbenüßbarkeit bei Entscheidung der Frage, welchem der beiden Ehegatten für die eingetretene unüberwindliche Abneigung die Schuld beigemessen werden müsse.

3) In Ehesachen ist die Geltendmachung neuer Klagegründe selbst in der Berufungsinstanz desselben Rechtsstreites noch zulässig. Smlg. Bd. 8 S. 185, Bd. 9 S. 614. — Urth. v. 14. Okt. Reg. I 88, 1884.

Die Bestimmung in §. 146 der RGO. hat nicht den Sinn, daß Anerkenntnisse nur durch das Protokoll bewiesen werden können; eine solche Vorschrift enthält das Gesetz in §. 150 a. a. O. nur Betreffs des Beweises der Beobachtung der für die mündliche Verhandlung vorgeschriebenen Formalitäten, während im Uebrigen die Bestimmungen über die Beweisraft des Thatbestandes — §§. 285, 291 und 292 a. a. O. — entscheiden. Urth. v. 11. Okt. Reg. I 108, 1884.